



# Verordnung Aktuell Heilmittel

Stand: 13. November 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Coronavirus - Heilmittel

Angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens hat der Gemeinsame Bundesausschuss es für notwendig gehalten, die regionalen Sonderregelungen nunmehr für alle 16 Bundesländer anzuwenden. Daher hat er keine regional begrenzten, sondern bundesweit geltende Sonderregelungen beschlossen.

### Sonderregelung - Heilmittel

- Folgeverordnungen<sup>1</sup> für Heilmittel dürfen nach **telefonischer Anamnese** ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch Sie erfolgt ist. Die Verordnung kann dann postalisch an den Patienten übermittelt werden.
- Heilmittel-Verordnungen bleiben auch dann gültig, wenn es zu einer Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen kommt.
- Eine Heilmitteltherapie muss erst innerhalb von 28 Tagen nach Verordnungsdatum beginnen, regulär waren es 14 Tage<sup>2</sup>.
- Eine Behandlung kann als Videobehandlung stattfinden, wenn dies aus therapeutischer Sicht möglich ist und der Patient damit einverstanden ist.
  - Stimm-, Sprech- Sprachtherapie mit Ausnahme der Schlucktherapie,
  - Ergotherapie
  - Physiotherapie für die Übungsbehandlung gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 1a, für die allgemeine Krankengymnastik (KG und KG-Atemtherapie) gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 3a sowie für die Krankengymnastik-Mukoviszidose gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 3c,
  - Ernährungstherapie.

Die Ausnahmeregelung wird zunächst befristet bis **zum 31. Januar 2021**.

<sup>1</sup> Ab 1. Januar 2021 gibt es nur noch einen Verordnungsfall mit einer orientierenden Behandlungsmenge (keine Folgeverordnungen).

<sup>2</sup> Ab dem 1. Januar 2021 gilt mit Inkrafttreten der neuen Heilmittel-Richtlinien künftig regelhaft die Frist von 28 Tagen zum Beginn einer Heilmittelbehandlung.

### **Abrechnung - Porto für Folgerezepte und andere Verordnungen**

Eine weitere wiedereingeführte Sonderregelung betrifft die Abrechnung des postalischen Versands von bestimmten Folgeverordnungen. Voraussetzung für die Ausstellung ist, dass der Patient im laufenden Quartal oder in den letzten sechs Quartalen in der Arztpraxis persönlich vorstellig war.

Sie rechnen für den Versand des Wiederholungsrezeptes oder einer anderen Verordnung die Pseudo-GOP 88122, die mit 90 Cent bewertet ist, ab.

Da die Abrechnungsbestimmungen zu den GOP 01430, 01435 und 01820 eine Nebeneinanderberechnung anderer GOP ausschließen, wird übergangsweise die Berechnung der Pseudo-GOP 88122 neben diesen GOP bei postalischer Zustellung der Verordnungen/Rezepte ermöglicht.

Diese Regelungen gelten bis - vorerst - **31. Dezember 2020**.<sup>i</sup>

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.

---

<sup>i</sup> Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 1. Dezember 2020 prüfen, ob eine Verlängerung beziehungsweise Anpassung der Regelungen erforderlich ist.